



17.10.1955

IX - 792/2

Gde. Kirchberg/Piel.,
Ried Tradigistgegend,
1 Eibe Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 4019, M.Z. 381, K.G. Kirchberg/Piel., Tradigistgegend, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Höhe von ca. 8 - 9 m, einem Alter von etwa 350 - 400 Jahren, einem Stammumfang von 1.48 m in Brusthöhe, einem Kronendurchmesser von ca. 7 m und einer spitzkugelförmigen Form mit kurzem 2 m Scheft, welche von der nach der Kleinsiedlung "Dörfel auf der Eben" (öffentliches Grundstück Nr. 4561, K.G. Kirchberg/Piel.,) führenden neuen Strasse erreichbar ist und an dem von Westen kommenden und am westlichen Dorfrand einmündenden Sackweg, vom Dorfrand etwa 400 m entfernt, stockt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg/P., Ried-Tradigistgegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2(1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB1.40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGB1.41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Leopold Kalteis, wHft. in Kirchberg a.d. Pielach, Tradigistgegend 14, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Leopold Kalteis, Kirchberg/Piel., Tradigistgegend 14;
RS b;



IX - 792/2

St. Pölten, am 17.10.1955

Gde. Kirchberg/Piel.,
Ried Tradigistgegend,
1 Eibe Naturdenkmalerklärung

ÄNDERUNG: (Juli 1986)
Eigentümer Hubert/^{und Ludmilla}KALTEIS,
Tradigistgegend 14, 3204
Kirchberg/Pielach
GrSt. 4009, EZ. 381

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 4019, E.Z. 381, K.G. Kirchberg/Piel., Tradigistgegend, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Höhe von ca. 8 - 9 m, einem Alter von etwa 350 - 400 Jahren, einem Stammumfang von 1,48 m in Brusthöhe, einem Kronendurchmesser von ca. 7 m und einer spitzkugeligen Form mit kurzem 2 m Schaft, welche von der nach der Kleinsiedlung "Dörfl auf der Eben" (öffentliches Grundstück Nr. 4561, K.G. Kirchberg/P.) führenden neuen Strasse erreichbar ist und an dem von Westen kommenden und am westlichen Dorfrand einmündenden Sackweg, vom Dorfrand etwa 400 m entfernt, stockt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg/P., Ried-Tradigistgegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2(1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB1. 40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGB1.41/1952, zum Naturdenkmal.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Ab-

wendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Leopold Kalteis, whft. in Kirchberg a.d.Pielach, Tradigistgend 14, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Leopold Kalteis, Kirchberg/Pielach, Tradigistgend 14;
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zu Zl. L.A.III/2-573n-1955 vom 2.8.55; (zweifach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt)
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. Kirchberg/Piel. zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion im Hause, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Suchanek

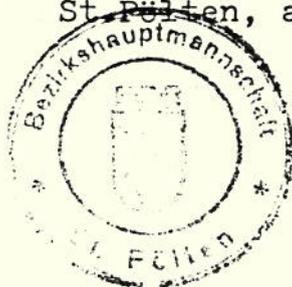
Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Suchanek

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 14. Jänner 1986

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)